

Die angegebene Bereifung stimmt nicht der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei der Montage der Reifen liegt somit eine Änderung nach §19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. 1, Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurde geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO). Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 iVm. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE):	Fabrikname (Hersteller)	Handelsbezeichnung		Typ / KBA-Schlüssel / Modelljahr	
e9*2002/24*601	DUCATI	HYPERMOTARD 821		B2 / ACG / ab 2013	
			TRADA 821		
· —		ıck <u>vorne</u> (kalt):	Felge <u>hinter</u>		Luftdruck <u>hinten</u> (kalt):
Nur original Serienfelge	solo / m	t Gepäck ; Sozius	Nur original Serienfelge		solo / mit Gepäck ; Sozius
3,50x17	2	3 / 2,5 bar	5,50x17		2,5 / 2,9 bar
Bereifung vorne			Bereifung hinten		
120/70ZR17 M/C (58W) TL ¹⁾			180/55ZR17 M/C (73W) TL ¹⁾		
ContiRaceAttack Comp.Endurance			ContiRaceAttack Comp.Endurance		
ContiSportAttack 2			ContiSportAttack 2		
ContiRoadAttack 2			ContiRoadAttack 2		
Bereifung vorne			Bereifung hinten		
120/70ZR17 M/C 58W TL ²⁾			180/55ZR17 M/C 73W TL ²⁾		
ContiTrailAttack 2			ContiTrailAttack 2		
Auflagen: ja X nein					
Art der Auflagen:					

- 1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
- 2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand.

erlischt die Betriebserlaubnis nicht: eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Ware to year Hearing ame to

Die Verwundung no. ober augeliste u. Frai en wirt haliche Leetz voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug

im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Eine Veröflichtung, diese Information mitzuführen besteht nicht (\$19 Abs.4 StZVO), wird zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

Ralph Viering

Marco Zahn

Deiferente renebure y Meterre d

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.